



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Empfangsbestätigung

Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Landratsamt Hof
FB 403 Umwelt

Ihr Zeichen: []
Ihre Nachricht: []
Unser Zeichen: Az.: 1700/4.2-403

Ansprechpartner: Frau Ritter
Zimmer-Nr.: 231
Telefon: 09281/57-452
Telefax: 09281/57-11-452
christine.ritter@landkreis-hof.de

Datum: 25.11.2024

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier
Windkraftanlagen (Windpark Bärenholz) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m
Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe zur Zulässigkeit auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth, Stadt
Schwarzenbach an der Saale
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051
Regensburg**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Formblatt Veröffentlichungsdaten für DFS
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

Vorbescheid:

I. Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 a BImSchG

Der Fa. **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WEA 1-4) für den Standort Windpark Bärenholz nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II. und III. erteilt.

Prüfungsumfang des Vorbescheids ist antragsgemäß

- a) **die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk**
- b) **die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB**
- c) **die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und**

Seite 1 von 12

Standort: Windpark Bärenholz

Windkraft-anlage	Flur-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	UTM-Koordinaten x	UTM-Koordinaten y	Fuß-Punkt ü. NN	Gesamt-höhe über NN
WEA 1	68	Quellen-reuth	Schwarzen-bach/ Saale	713112	5568570	582,0 m	831,5 m
WEA 2	85	Quellen-reuth	Schwarzen-bach/ Saale	713812	5568114	587,0 m	836,5 m
WEA 3	104, 105/1	Quellen-reuth	Schwarzen-bach/ Saale	713247	5567958	573,0 m	822,5 m
WEA 4	108/1, 115	Quellen-reuth	Schwarzen-bach/ Saale	712724	5568146	569,0 m	818,5 m

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vorbescheid nach Ziff. I. ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. genannten Antragsunterlagen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
- 2.2 Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Belange im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 2.3 Dieser Vorbescheid enthält nicht die Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen und berechtigt daher nicht zur Bauausführung.
- 2.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

3. Bedingungen und Auflagen

Der Bescheid ergeht unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

3.1 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Durch die Errichtung der vier Windkraftanlagen sind keine **zivilen** Anlagenschutzbereiche betroffen, die nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldet wurden. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 18 a LuftVG ist daher nicht erforderlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgt. Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG)

3.2 Luftamt Nordbayern

- 3.2.1 Das Luftamt Nordbayern stimmt der Errichtung der Windkraftanlagen bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an folgenden Standorten zu:

bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung,

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

3.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hier Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

3.5 Polizei AS BY (Zentrale Betriebsstelle für Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern)

Die AS BY hat keine Einwände gegen die geplante Windkraftanlagen.

Die Bewertung bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY.

Hinweise:

Das derzeitige Zugangsnetz für Digitalfunk BOS im Bestand wird von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben.

3.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die geplanten Windkraftanlage befinden sich nicht im Bereich besonders landschaftsprägender Denkmäler.

Derzeit sind an den geplanten Standorten der vier Windkraftanlagen keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1- 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Treten bei o. g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Folgendes ist zu beachten:

- Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

- Art.8 (2) BayDSchG:

- a) der Vereinbarkeit der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk,
- b) der Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 8 BauGB
- c) der Vereinbarkeit der Belange des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sowie hinsichtlich
- d) der Vereinbarkeit mit der Planung und Umsetzung des Sued-Ost-Links vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Stadt Schwarzenbach/ Saale
- FB 401 (Denkmalschutz)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesnetzagentur
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- TenneT Bauleitplanung, TenneT Info
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern-
- Bayerisches Landeskriminalamt –AS BY- Polizei

Als im Plangebiet aktive Richtfunkbetreiber wurde die Fa. Vodafone im Verfahren beteiligt.

Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Durch die Firma Vodafone GmbH wurde trotz mehrmaliger Aufforderung mit E-Mail vom 26.07.2024, am 05.09.2024 mit letztmaliger Fristsetzung bis zum 18.09.2024 und am 23.09.2024 mit letztmaliger Fristsetzung bis zum 26.09.2024 unter Verweis auf die Rechtsfolge des § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG keine Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag abgegeben. Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 12.11.2024 wurde die Entscheidung in diesem Fall auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage entschieden. Ergänzend wurde noch am 25.11.2024 beantragt, dass gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden wird, das berechnete Interesse wurde dargelegt.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der vorläufigen UVP-Vorprüfung erfolgte am 09.11.2024 im Amtsblatt Nr. 33 des Landkreises Hof und im UVP-Portal.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von vier Windkraftanlagen (WEA 1 – 4), die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren bedürfen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG soll das Landratsamt auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen der Anlage entscheiden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht.

5. Dieser Vorbescheid enthält nicht die Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen und berechtigt daher nicht zur Bauausführung.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. v. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz und war aus einem Gebührenrahmen zwischen 150 und 5000 € (je Einzelanlage) zu ermitteln, wobei bei der Ermittlung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.



Ritter
Baurätin

